



Flurbereinigungsverfahren A 14 Dergenthin
Verf.-Nr. 400509

I. Vorläufige Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren (FBV) A 14 Dergenthin, Landkreis Prignitz, erlässt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgende

vorläufige Anordnung:

1. Auf Antrag der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH vom 11.05.2026 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für den Bau der Bundesautobahn (BAB) 14 und den damit verbundenen Folgemaßnahmen entzogen und der Vorhabenträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, endvertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, diese vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH mit Wirkung vom

01. Oktober 2026

in den Besitz und die Nutzung dieser Flächen eingewiesen.

2. Die Anlage 1, erstellt auf der Grundlage des Grunderwerbsverzeichnisses zum Planfeststellungsbeschluss, bildet einen Bestandteil dieser Anordnung. Die genaue Lage der benötigten Flächen ist auf den beigelegten Karten, Anlage 2, im Maßstab 1:2.500, die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind, ersichtlich.

II. Bekanntmachung und weitere Regelungen

1. Die vorläufige Anordnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufige Anordnung liegt

im **Amt Lenzen – Elbtalaue**
Kellerstraße 4, 19309 Lenzen (Elbe)

- im **Amt Bad Wilsnack/Weisen**
 Am Markt 1, 19336 Bad Wilsnack
- in der **Stadtverwaltung Wittenberge**
 August-Bebel-Straße 10, 19322 Wittenberge
- in der **Stadt Perleberg**
 Großer Markt 1, 19348 Perleberg
- in der **Gemeinde Karstädt**
 Mühlenstraße 1, 19357 Karstädt
- in der **Gemeinde Groß Pankow (Prignitz)**
 Steindamm 21, 16928 Groß Pankow (Prignitz)
- in der **Gemeinde Plattenburg**
 Kletzke
 Dorfstraße 52 a, 19339 Plattenburg
- im **Amt Grabow**
 Am Markt 1, 19300 Grabow
- im **Amt Putlitz-Berge**
 Zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz

jeweils während der Geschäftszeiten zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Gleichzeitig wird die vorläufige Anordnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und
Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin**

zur Einsichtnahme für alle Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe ausgelegt und ist im Internet unter

<https://elf.brandenburg.de/elf/de/flurneuordnung/informationenzubov/a14fbv45der59thn/>

abrufbar.

2. Die Wirkung dieser vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 bzw. § 63 FlurbG) bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahme beendet ist und die o. g. Flächen wieder zur Verfügung stehen.
3. Das Eigentumsrecht an den benötigten Flächen bleibt durch diese vorläufige Anordnung unverändert bestehen. Ebenso bleibt der gesetzliche Abfindungsanspruch im Flurbereinigungsverfahren durch diese vorläufige Anordnung uneingeschränkt bestehen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste wird im Flurbereinigungsplan geregelt.

III. Auflagen

1. Der Vorhabenträger hat zum Zeitpunkt der Einweisung in die Autobahntrasse bzw. einzelner Bauabschnitte die entzogenen Flächen durch Auspflockung in der Örtlichkeit anzuzeigen.
2. Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der verbleibenden Grundstücksflächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat er die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Weiterhin hat er für eine ordnungsgemäße Funktion der bestehenden Be- und Entwässerungsanlagen zu sorgen.

3. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Dies betrifft auch alle Zufahrtsstraßen, soweit diese als Baustraßen genutzt werden. Soweit vorhandene Wirtschaftswege als Baustraßen genutzt werden und die Nutzung zur Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen hierüber in der Bauzeit nicht ausgeschlossen ist, hat der Vorhabenträger die Verkehrssicherung zu gewährleisten.
4. Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.
5. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Vorhabenträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Baustraßen genutzt werden.

IV. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung

Für die in Anspruch genommenen Flächen wird in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt. Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist der von der Flurbereinigungsbehörde erstellte und mit dem Vorhabenträger und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmte Entschädigungsrahmen.
2. Nutzungsentschädigung

Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:

 - 2.1 Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Bewirtschaftern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile infolge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.
 - 2.2 Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf der Grundlage des von der Flurbereinigungsbehörde erstellten und mit dem Vorhabenträger und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung abgestimmten Entschädigungsrahmens gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung aufgrund einer Einzelfallbewertung durch das zuständige Amt für Landwirtschaft ermittelt.
 - 2.3 Die Höhe der Entschädigung für den Entzug der Nutzung wird von der Flurbereinigungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung festgesetzt.

- 2.4 Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstücks weiter zu zahlen.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

VI. Gründe für die vorläufige Anordnung

Die flurbereinigungsrechtlichen Voraussetzungen für die hiermit angeordneten vorläufigen Regelungen von Besitz und Nutzung von Flächen liegen vor.

Die in Anspruch genommenen Flächen unterliegen dem FBV A 14 Dergenthin, das auf Antrag des Ministeriums des Innern als Enteignungsbehörde gemäß § 87 Absatz 4 FlurbG durch Beschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde vom 22.07.2009 angeordnet wurde, um der DEGES die für den Bau der von ihr geplanten BAB 14 Magdeburg - Schwerin erforderlichen Grundstücke, die in der jeweils benötigten Lage nicht erworben werden können, bereitzustellen und die durch diese Neubaustrecke entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch die im Flurbereinigungsverfahren erfolgende Neuordnung der Grundstücke zu vermeiden.

Durch § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG wird die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für die BAB 14, Verkehrseinheit (VKE) 115/4, am 01.03.2024 erlassen wurde,
2. eine Anfechtungsklage gegen den o. g. Planfeststellungsbeschluss gemäß § 17e Bundesfernstraßengesetz (FStrG) keine aufschiebende Wirkung hat und somit eine wirksame Planungsgrundlage für die vorläufige Anordnung gegeben ist,
3. der Beschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, als obere Flurbereinigungsbehörde, zur Anordnung des FBV A 14 Dergenthin vom 22.07.2009 sowie der 1. Änderungsbeschluss vom 23.11.2023 unanfechtbar sind.
4. der Antrag auf vorläufige Anordnung vom 11.05.2026 vom Vorhabenträger vorliegt.

Die Erforderlichkeit der vorläufigen Anordnung zur Einweisung in den Besitz der Flächen leitet sich mit Verweis auf den Planfeststellungsbeschluss aus der Bedeutung des zugrundeliegenden Bauvorhabens wie folgt ab:

Für das Vorhaben wurde nach dem Fernstraßenausbaugesetz ein vordringlicher Bedarf festgestellt. Mit dem Neubau der BAB 14 soll eine leistungsfähige Verbindung der wirtschaftlichen Zentren im Norden Deutschlands, insbesondere der Metropolräume Berlin, Hamburg und Hannover geschaffen werden. Ebenso soll die Nord-Süd Erschließung des Landes Brandenburg verbessert werden. Ferner dient die geplante Autobahn der Verbesserung des internationalen Verkehrs (TEN-Korridor Schweden – Adria).

Neben der überregionalen Verbindungsfunktion führt der Neubau der Autobahn zur Entlastung des vom Durchgangsverkehr belasteten Straßennetzes innerhalb und außerhalb der Ortschaften der Prignitz, zur Verbesserung der Verbindungsqualität der Wirtschaftszentren der Region untereinander und der Standortbedingungen für den Fremdenverkehr sowie zur besseren Erschließung des westbrandenburgischen Raumes.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um vorbereitende Maßnahmen für die im Jahr 2027 anstehenden Hauptbauleistungen. Hierzu zählen insbesondere Fäll- und Rodungsarbeiten in den Waldflächen, archäologische Untersuchungen sowie Leitungsumverlegungen.

Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit entlang der Gesamtstrecke ist vorgesehen, eine Baustraße zwischen den beiden Anschlussstellen vorgezogen herzustellen. Dadurch kann ein durchgängiger Baustellenverkehr gewährleistet werden. Für die Herstellung dieser Baustraße sind vorab Fäll- und Rodungsarbeiten sowie archäologische Untersuchungen erforderlich. Im Zusammenhang mit den laufenden CEF-Maßnahmen werden in den Waldbereichen bis Oktober 2026 sämtliche Voraussetzungen geschaffen, sodass die erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten anschließend durchgeführt werden können.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

VII. Gründe der sofortigen Vollziehung

Mit dem Neubau der BAB 14 soll eine leistungsfähige Verbindung der wirtschaftlichen Zentren im Norden Deutschlands geschaffen werden. Neben dieser überregionalen Bedeutung trägt der Bau dieser Autobahn zur dringend erforderlichen Entlastung des regionalen Straßennetzes bei.

Da der Verkehr innerhalb und außerhalb der Ortschaften der Prignitz einen unzumutbaren Umfang angenommen hat, ist der Bau dieser Autobahn, der Ziel dieses Flurbereinigungsverfahrens ist, so zügig wie möglich durchzuführen. An der zeitnahen Verwirklichung der Neubaustrecke besteht ein dringendes öffentliches Interesse. Die Bauarbeiten als solche nehmen erfahrungsgemäß bereits eine nicht unerhebliche Zeit in Anspruch. Umso wichtiger ist es daher, dass mit den Bauarbeiten

möglichst bald begonnen werden kann. Um die Baumaßnahmen ohne Einschränkungen und zeitliche Verzögerungen beginnen und durchführen zu können, ist auch die antragsgemäße Bereitstellung der benötigten Flächen im Wege dieser vorläufigen Besitzregelung dringend erforderlich und gerechtfertigt. Deshalb ist die Einweisung des Vorhabenträgers in den Besitz der in der Anlage 1 aufgeführten Flächen für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen notwendig.

Der Autobahnbau wird zum Teil mit Fördermitteln der EU finanziert. Um keine Verschlechterung der Förderbedingungen zu riskieren, ist die termingerechte Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.

Das öffentliche Interesse an einer fristgerechten Fertigstellung überwiegt das Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls von ihnen eingelegten Rechtsbehelfes. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 07.07.2026

Im Auftrag


Frömer

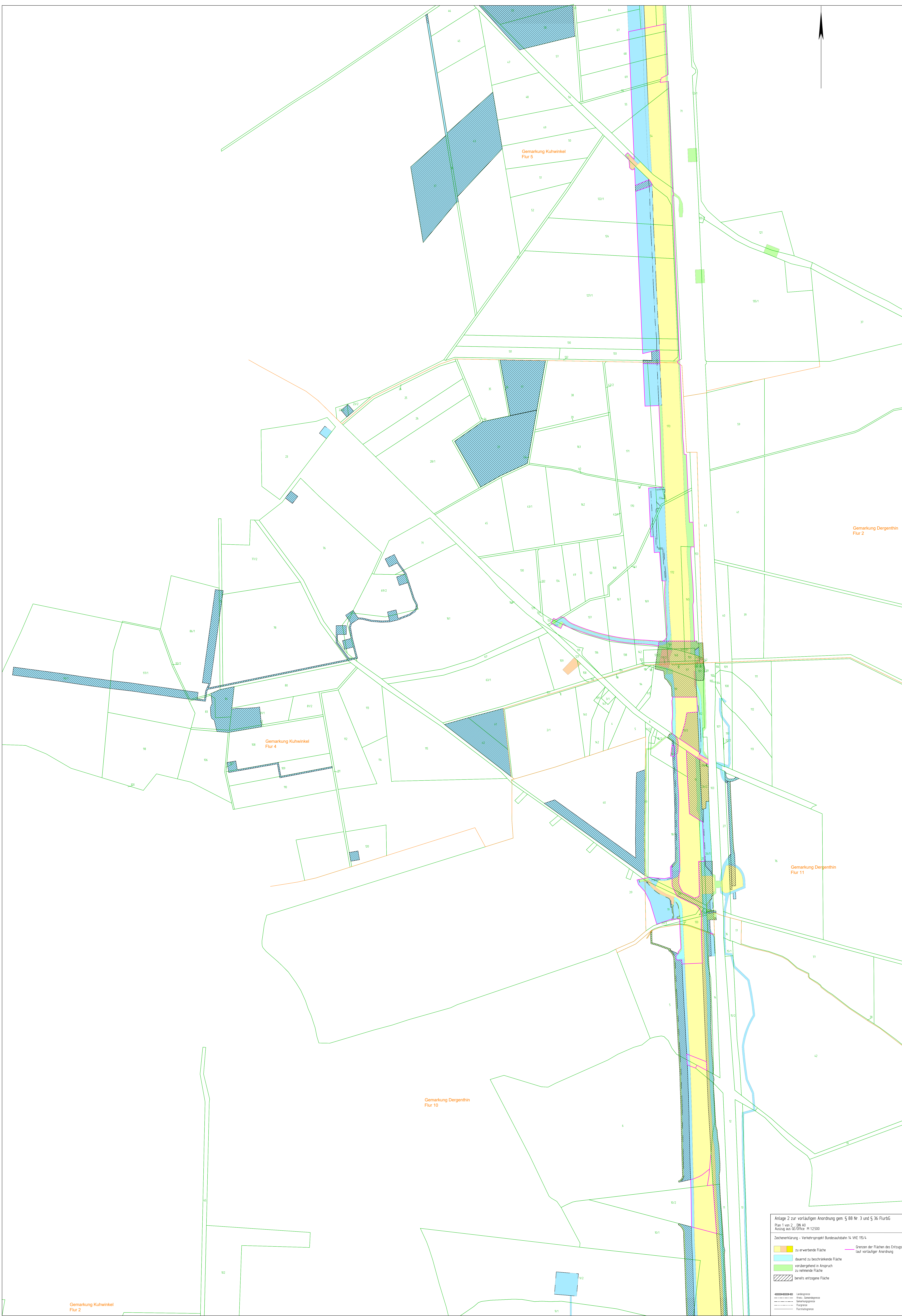


Anlagen:

Verzeichnis der Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen (Anlage 1)

Auszug aus dem Flächenbedarfsplan (Anlage 2)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe des Flurstückes in m²	Dauernder Bedarf zum 01.10.2026 [m²]	Vorübergehender Bedarf zum 01.10.2026 [m²]	nachrichtlich: bereits dauernd entzogen [m²]	nachrichtlich: bereits vorübergehend entzogen [m²]	lfd. Nr.	Blatt	Bemerkungen
Dergenthin	10	10/2	17.080	5.196		1.471	84	10.1	1	
Dergenthin	10	6	129.294	935		5.267	929	10.2	1	
Dergenthin	10	5	46.675	4.470		6.346	1.432	10.4	1	
Dergenthin	11	22	310	101	4	26	8	10.8	1	
Dergenthin	11	133	1.279	895	11	325		10.10	1	
Dergenthin	11	20/3	1.706	449	21	90		10.12	1	
Dergenthin	11	19	7.567	5.622	294	275		10.15	1	
Dergenthin	10	39	249.452	243	75			10.17	1	
Dergenthin	11	135	1.279	546	53	680		10.16	1	
Dergenthin	11	18/1	30.543	10.604		4.050	95	10.23	1	
Dergenthin	11	25	1.409	712	17	680		10.20	1	
Dergenthin	11	15/1	4.549	1.044	50	860		11.5	1	
Dergenthin	11	6	3.843	937		314	46	11.6	1	
Dergenthin	11	98	12.943	3.288	121	2.925	415	11.11	1	bauliche Anlagen
Kuhwinkel	4	133	282		13			11.49	1	
Kuhwinkel	4	134	9.221		20			11.38	1	
Kuhwinkel	4	141	1.665	485	87			11.42	1	
Kuhwinkel	4	140	73		40			11.37	1	
Kuhwinkel	4	136	6.490	98	89			11.36	1	
Kuhwinkel	4	137	6.455	812	417			11.35	1	
Kuhwinkel	4	167	7.800	365	188			11.34	1	
Kuhwinkel	4	169	16.930	1.510	200	150	95	11.40	1	
Kuhwinkel	4	172	18.166	14.876	1.811	440	160	11.41	1	
Kuhwinkel	4	145	7.323	3.117	1.879	275	295	11.39	1	
Kuhwinkel	4	170	10.897	1.196				11.43	1	
Kuhwinkel	4	56	409	108	3			11.45	1	
Kuhwinkel	4	174	690	690				11.44	1	
Kuhwinkel	4	173	22.612	15.099	2.731	60		11.47	1	
Kuhwinkel	4	171	24.755	1.073		15		12.1	1	
Kuhwinkel	5	132	3.188	154		148		12.2	1	
Kuhwinkel	5	133	6.518	1.234	23	295		12.3	1	
Kuhwinkel	5	130	12.535	1.989	67			12.4	1	
Kuhwinkel	5	127/1	76.585	14.327	314			12.5	1	
Kuhwinkel	5	124	23.341	5.905	61			12.7	1	
Kuhwinkel	5	122/1	30.611	6.904	76	410		12.10	1	
Kuhwinkel	5	56	12.429	2.125	1.182	1.136		12.11	1	
Kuhwinkel	5	55	10.016	3.302	69			12.13	1	
Kuhwinkel	5	54	16.045	12.391	898			12.12	1	
Kuhwinkel	5	70	713	270				12.14	1	
Kuhwinkel	5	69	10.908	4.235	190			12.15	1	
Kuhwinkel	5	68	10.892	4.190	206			12.16	1	
Kuhwinkel	5	67	10.032	1.370	66			12.17	1	
Dergenthin	6	34	2.310	593	7			8.8	2	
Dergenthin	6	18	46.320	140	6	3.000		8.28	2	
Dergenthin	9	62	1.669	80				9.19	2	
Dergenthin	9	64	1.690	25		820	8	9.20	2	Landverzicht
Dergenthin	9	66	1.413	180				9.21	2	
Dergenthin	9	68	1.657	170				9.22	2	
Dergenthin	9	41	3.520	50	15			9.18	2	
Dergenthin	5	2	36.380	1.163	42	27.898	767	9.27	2	

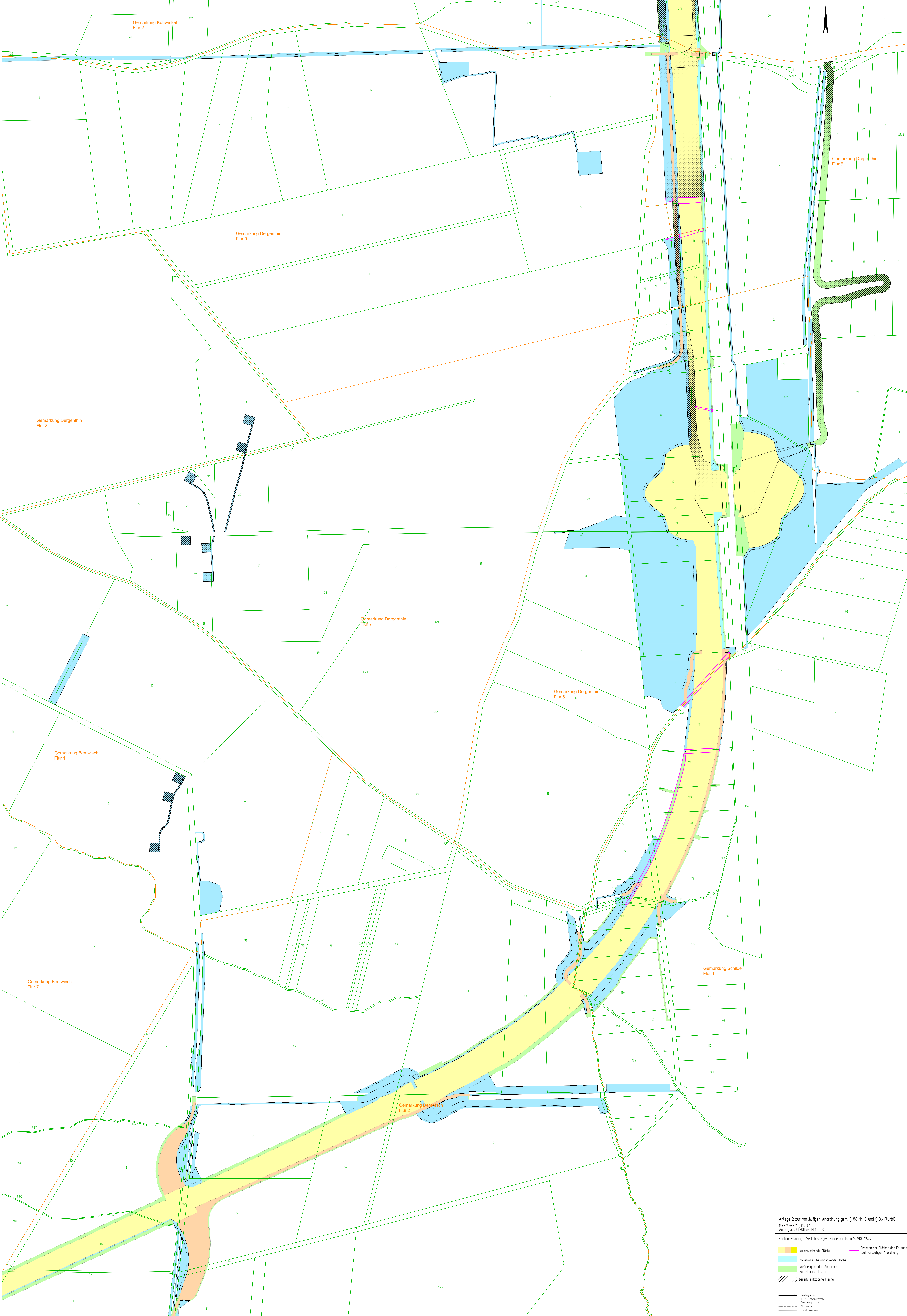


Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG
Plan 1 von 2 - DIN A0
Auszug aus GE/Office M 12500

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 14 VKE 15/4

	zu erwerbende Fläche		Grenzen der Flächen des Entzugs laut vorläufiger Anordnung
	dauernd zu beschränkender Fläche		
	vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche		
	bereits entzogene Fläche		

Landesgrenze
Kreis-/Gemeindegrenze
Gemarkungsgrenze
Flurabgrenzung
Flurgrenze
Flurstücksgrenze



Anlage 2 zur vorläufigen Anordnung gem. § 88 Nr. 3 und § 36 FlurbG
Plan 2 von 2 - DN AG
Auszug aus GE/Office M 12500

Zeichenerklärung - Verkehrsprojekt Bundesautobahn 14 VKE 115/4

	zu erwerbende Fläche		Grenzen der Flächen des Entzugs laut vorläufiger Anordnung
	dauernd zu beschränkende Fläche		
	vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche		
	bereits entzogene Fläche		

Legende:

	Landesgrenze
	Kreis-/Gemeindegrenze
	Gemarkungsgrenze
	Flur-/Zugangsgränze
	Flurstücksgrenze